

Leistungskonzept im Fach Französisch (Sekundarstufe I)

I Einleitung

Die rechtliche Grundlage der Leistungsbewertung im Fach Französisch in der Sekundarstufe I bildet das Schulgesetz NRW § 48, die APO S I § 6 sowie der Kernlehrplan Französisch, Sekundarstufe I - Gesamtschule in NRW, Kapitel 5.

Die Leistungsbewertung und Leistungsrückmeldung beziehen sich auf die im Unterricht erworbenen Kompetenzen, die in angemessener Form bei der Leistungsbeurteilung zu berücksichtigen sind:

Kommunikative Kompetenzen: Hörverstehen/ Hör-Sehverstehen, Sprechen: an Gesprächen teilnehmen/ zusammenhängendes Sprechen, Leseverstehen, Schreiben, Sprachmittlung

Verfügbarkeit von sprachlichen Mitteln und sprachliche Korrektheit: Aussprache und Intonation, Wortschatz, Grammatik, Orthographie

Interkulturelle Kompetenzen:

- Orientierungswissen: persönliche Lebensgestaltung/ Ausbildung, Schule, Beruf/ gesellschaftliches Leben/ Frankophonie
- Werte, Haltungen, Einstellungen
- Handeln in Begegnungssituationen

Methodische Kompetenzen: Hör-, Hör-Sehverstehen, Leseverstehen, Sprechen und Schreiben, Umgang mit Texten und Medien, selbstständiges und kooperatives Sprachenlernen¹

Die Leistungsbewertung soll für die Schülerinnen und Schüler eine Rückmeldung zum individuellen Leistungsstand darstellen sowie eine Unterstützung für das weitere Lernen sein, indem ihnen „individuelle Hinweise für das Weiterlernen“² gegeben werden.

¹ Vgl. KLP, S. 18

²KLP, S.55

„Den Eltern sollten im Rahmen der Lern- und Förderempfehlungen Wege aufgezeigt werden, wie sie das Lernen ihrer Kinder unterstützen können.“³

II Anzahl und Dauer von Klassenarbeiten bzw. Klausuren

Sekundarstufe I

Arbeiten im WP-Bereich (F ab Kl. 6 und ab dem Schuljahr 2020/21 ab Kl. 7)

Stufe	Anzahl der Arbeiten	Dauer der Arbeit
Jahrgang 6	5-6	bis zu 1 Stunde
Jahrgang 7	5-6	Bis zu 1 Stunde
Jahrgang 8	4-5	1-2 Stunden
Jahrgang 9	4- 5	1-2 Stunden
Jahrgang 10	4- 5	1-2 Stunden

Arbeiten im EB-Bereich (F 8 bzw. ab dem Schuljahr 2020/21 ab Kl. 9)

Jahrgang 8	4- 5	bis zu 1 Stunde
Jahrgang 9	4- 5	1-2 Stunden
Jahrgang 10	4- 5	1-2 Stunden

III Die Bewertung schriftlicher Arbeiten und sonstiger Leistungen

Bei der Leistungsbewertung wird zwischen den Leistungen im Bereich „**Schriftliche Arbeiten**“ sowie den „**Sonstige Leistungen im Unterricht**“ unterschieden. Diese fließen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein.⁴

Die schriftlichen Arbeiten (Klassenarbeiten)

Die Klassenarbeiten beziehen sich auf die im Französischunterricht erworbenen Kompetenzen. Die Schülerinnen und Schüler erhalten dadurch die Gelegenheit, im Unterricht Gelerntes anzuwenden. In der Klassenarbeit sollten sowohl rezeptive als auch produktive Kompetenzen

³ebd., S. 55

⁴ Vgl. KLP, S. 55

in angemessener Form Anwendung finden. Es können sowohl geschlossene, halboffene und offene Aufgabentypen in der Klassenarbeit umgesetzt werden.⁵

Einmal im Schuljahr kann [...] eine Klassenarbeit durch eine andere gleichwertige Form der Leistungsüberprüfung ersetzt werden (APO-S I § 6 Abs. 8). [...] Dies kann auch in Form einer mündlichen Leistungsüberprüfung erfolgen, wenn im Laufe des Schuljahres die Zahl von vier schriftlichen Klassenarbeiten nicht unterschritten wird.⁶

Die sonstigen Leistungen

Hierzu können zählen:

- Mündliche Wiederholungen
- Individuelle Beiträge zum Unterrichtsgespräch
- Kooperative Leistungen (z.B. Team- und Gruppenarbeit)
- Führung eines Heftes
- Überprüfungen des Hör- und Leseverstehens
- Vokabel- und Grammatiktests
- Präsentation von Arbeitsergebnissen/ Hausaufgaben
- Portfolio-Arbeit⁷

IV Notendefinitionen

Note	Notendefinition
sehr gut (1)	Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
gut (2)	Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistungen den Anforderungen voll entspricht.
befriedigend (3)	Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
ausreichend (4)	Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar

⁵ Vgl. KLP, S. 55 f.

⁶KLP S. 56

⁷Vgl. KLP, S. 56 f.

	Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
mangelhaft (5)	Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend (6)	Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. ⁸

Stand: 27.03.2020

⁸ Vgl. APO-Sek I